



Lübecker Kanu- und Segelsport Verein e.V.

Gebührenordnung ab 01.01.2025

AUFNAHMEN (1) - einmalig	
Aufnahme Vollmitglied	175,00 €
Mitgliedsbeitrag (2) - Jahresbeitrag	
Beitrag Vollmitglied	175,00 €
Beitrag 2. Vollmitglied einer Familie	140,00 €
Beitrag Familienmitglied	60,00 €
Beitrag Jugendmitglied / in Ausbildung oder Studium (3)	80,00 €
Beitrag Unterstützendes Mitglied	60,00 €
Beitrag Ehrenmitglied	0,00 €
pro Std. nicht geleisteter Arbeitsdienst	20,00 €
NUTZUNG VEREINSBOOTE - Jahresbeitrag	
Vereinsboot Kajak p.a.	40,00 €
Vereinsboot Vereinsjollen p.a.	50,00 €
Vereinsboot Kombi p.a.	60,00 €
Vereinsboot Jugend p.a.	20,00 €
BOOTSLAGER und LIEGEPLÄTZE - Jahresbeitrag	
BL Kajak/Canadier/SUP/Beiboot pro Boot wettergeschützt	35,00 €
BL Kajak/Canadier/SUP/Beiboot pro Boot Außenlager ohne Plane	25,00 €
Landplatz Jolle (Jugend) p.a.	25,00 €
Landplatz Jolle p.a.	50,00 €
Winterlager Großboote bis 6m	50,00 €
Winterlager Großboote ab 6m	70,00 €
Sommerliegeplatz Wasser bis 6m	60,00 €
Sommerliegeplatz Wasser ab 6m	80,00 €
WEITERE LEISTUNGEN	
großer Schrank p.a.	20,00 €
kleiner Schrank p.a.	10,00 €
Sommerlager Straßentrailer	40,00 €
Sommerlager Systembootswagen	25,00 €
Ausleihe Vereinstrailer pro Tag	25,00 €
Sauna pro 3h (unabhängig Personenzahl)	20,00 €
Messenutzung pro Tag	50,00 €
Kühlschrankfach p.a.	20,00 €
ORGANISATORISCH	
Rücklastschrift pro Vorgang	20,00 €
Ausstellen von Schriftstücken/Bescheinigungen (je)	5,00 €
Rechnungszahler pro Buchung (nicht mehr möglich)	5,00 €
SONSTIGES	
Boote Slippen Nichtmitglieder	30,00 €
Boote Heben Nichtmitglieder	50,00 €
Boote Waschen Nichtmitglieder	30,00 €
ANLAGE (nicht vom LKV beeinflusste Posten, die sich unabhängig ändern können)	
AMT RZ Liegeplatzpacht	
AMT RZ Befahrenserlaubnis	
jeweilige Verbandsgebühren	
Krangebühren Groß Sarau	

(2) Sozialbeitrag: Für Mitglieder auf die die angehängte Tabelle der Armutsgrenzen zutrifft gilt auf formlosen Antrag und Beschluss des Vorstandes nur der halbe Beitrag (weitere Gebühren werden nicht gemindert). Die Berechtigung zum Sozialbeitrag muss jährlich bis Ende Q1 eigenständig und unaufgefordert erneut in Form eines Einkommensnachweises nachgewiesen werden. Der Sozialbeitrag ist auch auf Neuaufnahmen anwendbar.

(3) Mitglieder in Ausbildung oder im Studium zahlen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bis zum 27. Geburtstag), wenn sie nachweisen, dass ihr Einkommen unter 1200€ pro Monat liegt. Dieser Nachweis hat jährlich eigenständig und unaufgefordert bis Ende Q1 zu erfolgen.

Diese Gebührenordnung verliert, sofern nicht vorher eine neue Beschlossen wurde, zur ordentlichen Hauptversammlung Anfang 2030 ihre Gültigkeit und muss dann neu beschlossen werden.